



**SPORTCLUB VOGT e. V.**

## **Handlungs- und Interventionsplan bei Verdachtsfällen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt ist in unserem Verein selbstverständlicher Bestandteil verantwortlicher Führung. Der vorliegende Handlungs- und Interventionsplan soll sicherstellen, dass wir angemessen auf Verdachtsfälle reagieren und die betroffenen Kinder und Jugendlichen bestmöglich unterstützen.

### **Vorgehen bei Verdachtsfällen**

- **Wer ist in einem solchen Fall in meinem Verein zuständig?**

*Der/die Schutzbeauftragte des Vereins, aber auch eine Vertrauensperson, die angesprochen wurde.*

- **Wer wird informiert?**

*Die/der 1. Vorsitzende und die/der Schutzbeauftragte*

- **Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um?**

*Verdachtsmomenten, Hinweisen, Beschwerden, Gerüchten sind äußerst sensibel nachzugehen, sie ggf. unter Hinzuziehung Dritter zu prüfen und auf dieser Grundlage Maßnahmen zu ergreifen, die zuallererst das Ziel haben müssen, die Betroffenen zu schützen.*

*Erhält der/die Schutzbeauftragte bzw. die Ansprechperson Kenntnis von einem Verdachtsfall ist es seine/ihre Aufgabe, diese Äußerungen ernst zu nehmen und sich zunächst in einer möglichst vertrauensvollen, ruhigen und sachlichen Atmosphäre ein Bild über die Situation zu verschaffen.*

*Pauschale Bagatellisierungen oder schnelle Bewertungen sind unangemessen und führen häufig dazu, dass sich die Betroffenen oder deren Angehörige wieder entmutigt zurückziehen. Um dies zu vermeiden und die Lage möglichst sachkundig zu beurteilen, holt sich die/der Schutzbeauftragte dazu externe Expertise. Finden diese Gespräche zunächst ohne ausgewiesene Expertinnen oder Experten statt, sollten die Gespräche die Grundlage für eine Prüfung durch eine Fachberatungsstelle schaffen und feststellen, ob unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Da sich diese weiteren Schritte je nach berichtetem oder beobachtetem Vorfall, unabhängig von der Form der Gewalt und dem Erhärtungsgrad des Verdachts unterscheiden können, ist es wichtig, zunächst möglichst klare Informationen über den Fall zusammenzutragen und unabhängig vom Verdachtsgrad stets nachvollziehbar zu dokumentieren.*

*Dabei ist zu beachten, dass detaillierte Nachfragen zum Vorfall Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung nach sich ziehen können, da die Gefahr besteht, den jungen Menschen ungewollt suggestiv zu beeinflussen. Ermittlungen sind keine Aufgabe von Schutzbeauftragten.*

*Im Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen sollte daher vor allen Dingen zugehört, fürsorglich und sachlich zur Kenntnis genommen werden. Emotionale oder erschütterte Reaktionen sowie unmittelbare Bewertungen sind zu vermeiden. Detaillierte Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Tatgeschehens – insbesondere solche, die vermutete Inhalte vorgeben oder Erwartungen zum Ausdruck bringen – sind der betroffenen Person nicht zu stellen. Ziel ist es, den Sachverhalt unvoreingenommen und sachlich zur Kenntnis zu nehmen und diesen nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine besondere Herausforderung besteht also darin, das eigene Handeln vor dem Hintergrund einer möglichen späteren Strafverfolgung zu reflektieren und somit jeden Eindruck einer Beeinflussung der betroffenen Person zu vermeiden.*

*Des Weiteren sollte im Gespräch nichts versprochen werden, was nicht auch gehalten werden kann. Es ist vielmehr ratsam, der betroffenen Person zu verdeutlichen, dass seine/ihre Äußerungen gegebenenfalls so*

wichtig sind, dass ein unmittelbares Einschreiten notwendig ist oder andere Personen, die helfen können, davon erfahren sollten. Wenn sich Betroffene von Gewalt jemandem anvertrauen, kann es vorkommen, dass sie darum bitten, die Information nicht weiterzugeben. Sie befürchten negative Reaktionen aus dem Umfeld und nicht zuletzt vom Verursacher oder von der Verursacherin. Um den Betroffenen diese Sorge vor negativen Konsequenzen zu nehmen, ist altersgerecht über die weitere Vorgehensweise zu informieren. Es ist zu Beginn darauf hinzuweisen, dass nicht per se eine Geheimhaltung garantiert werden kann. Diese ist nur besonderen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzten) vorbehalten. Zur Vorbereitung der Gespräche ist eine Fachberatungsstelle mit einzubeziehen.

Um das Vorgehen im Verdachtsfall nachvollziehbar zu machen, ist es von großer Bedeutung, die Äußerungen des/der Betroffenen, die eigenen Gedanken und alle folgenden Handlungsschritte sorgfältig schriftlich festzuhalten und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes aufzubewahren.

Trotz der genannten Probleme und der Sensibilität des Themas ist Folgendes am wichtigsten: Zuhören und Ernstnehmen sind die Voraussetzungen dafür, dass Betroffene von Gewalt Hilfe erhalten!

- **Wo kann Unterstützung geholt werden?**

Bei Unsicherheiten sind unmittelbar externe Fachberatungsstellen wie z. B. „Brennessel 0751/3978 [www.brennessel-ravensburg.de](http://www.brennessel-ravensburg.de); E-Mail: [kontakt@brennessel-rv.de](mailto:kontakt@brennessel-rv.de) oder das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ 0800 22 55 530 hinzuzuziehen.

### **Sofortmaßnahmen**

- **Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes kann ich ergreifen?**

Ruhe bewahren; grenzverletzendes Verhalten unterbinden; vorläufige Sicherheit des Opfers gewährleisten; Gespräch, nach Rücksprache mit der Fachberatungsstelle, mit dem/der Beschuldigten; potentielle Opfer und Täter trennen.

### **In welchem Fall ist eine Freistellung des/der beschuldigten Ehrenamtlichen ratsam?**

Bei allen Schritten der Intervention ist der Schutz der Betroffenen handlungsleitend. Dazu gehört auch, gegebenenfalls die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem/der Verdächtigten und dem betroffenen Kind/Jugendlichen zu gewährleisten. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche – sofern dies seinem Bedürfnis entspricht – weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann, während die beschuldigte Person, zumindest bis zur Klärung des (Verdachts-)Falls, suspendiert wird. Eine Freistellung dient auch dem Schutz des oder der Beschuldigten. Ist ein Kontaktabbruch nicht möglich, beispielsweise im Rahmen einer Sportveranstaltung, sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die beschuldigte Person nicht allein mit dem Kind/Jugendlichen ist.

- **Wie kann ich die Fürsorgepflicht gegenüber verdächtigten Personen wahren?**

Dazu gehört es einerseits, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offenlegen. Andererseits bedeutet dies auch, dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Bei der zunächst vereinsinternen Sondierung ist also größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Durch die zuvor beschriebenen Vorgehensweisen bei Verdachtsäußerungen kann ein solcher vertraulicher und sensibler Umgang mit Vermutungen gewährleistet werden. Dies schließt ein, dass Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden, denn dies kann weitere Ermittlungen, z. B. seitens Polizei/Staatsanwaltschaft gefährden.

### **Dokumentation**

- **Welche Informationen werden bei einem Verdachtsfall von Gewalt festgehalten?**

- Name des Verfassers/ der Verfasserin, Ort und Datum der Niederschrift, nummerierte Seiten
- Ort- und Zeitangabe sowie Länge des dokumentierten Gesprächs.
- Beteiligte Personen.
- Umfeld und Situation des Gesprächs.
- Gesprächsanlass: Wer ist auf wen zugekommen?
- Möglichst den genauen Wortlaut des/der Betroffenen wiedergeben.
- Gespräch möglichst zeitnah dokumentieren, um ein mögliches Vergessen und Verzerrungen zu verhindern
- Der Protokollant macht darauf aufmerksam, dass das Gespräch protokolliert wird

### **Einschaltung von Dritten**

- **Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden?**

*Brennessel 0751/3978 [www. Brennessel-ravensburg.de](http://www.Brennessel-ravensburg.de); E-Mail: [kontakt@brennessel-rv.de](mailto:kontakt@brennessel-rv.de) oder das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ 0800 22 55 530*

- **Wann wird das Jugendamt, bzw. die Polizei hinzugezogen?**

*Erhärtet sich indes ein Verdacht und erweist sich sogar als eventuell strafrechtlich relevant, so darf die Intervention auf gar keinen Fall ausschließlich vereinsintern erfolgen. Da Intervention bei sexualisierter Gewalt professionelles Handeln erfordert, das auch konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, ist es in solchen Fällen notwendig, so früh wie möglich die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen. (Jugendamt, Polizei) Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei ist zu bedenken, dass diese gesetzlich verpflichtet ist, entsprechende Ermittlungen einzuleiten. Es ist von großer Bedeutung, dies mit der betroffenen Person abzusprechen und nicht über ihren Kopf hinweg zu entscheiden. Bei akuter Gefahr ist unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen.*

- **Wann und wie werden die Erziehungsberechtigten hinzugezogen?**

*Schon gleich zu Beginn, wenn das Kind einen Verdacht äußert. Es sollten keine Gespräche mit dem Kind ohne Wissen der Erziehungsberechtigten geführt werden. Einzige Ausnahme sind Verdachtsfälle im familiären Bereich.*

### **Datenschutz**

- **Welche Regeln gelten grundsätzlich im Umgang mit personenbezogenen Daten?**

*Insbesondere bei Dokumentationen ist zu beachten, dass es sich um sensible Daten handeln kann, die datenschutzkonform verarbeitet werden müssen. Hierbei müssen die Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5 DSGVO) beachtet, Informationspflichten (Art. 12, 13 DSGVO) erfüllt und entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) getroffen werden.*

### **Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden?**

*Ohne Absprache mit der/dem 1. Vorsitzenden und dem/der Schutzbeauftragten dürfen keine Informationen weitergeleitet werden.*

## **Aufarbeitung bzw. Rehabilitation**

- **Welche Unterstützungsmaßnahmen können für Betroffene seitens der Organisation angeboten werden?**

*Für die Betroffenen, aber auch für diejenigen, die sexualisierte Gewalt beobachten oder davon Kenntnis erlangen, muss klar sein, an wen sie sich im Verein wenden können, um über ihre Erlebnisse, Erfahrungen oder Hinweise zu sprechen. Nicht zuletzt deshalb ist es wichtig, dass ein Schutzbeauftragter, bzw. eine Schutzbeauftragte im Verein existiert und dies entsprechend bekannt gemacht wird. Manchmal machen Betroffene nur vage Andeutungen, da sie selbst keine Worte finden für das, was ihnen widerfahren ist. In solchen Fällen ist es erforderlich, aktiv zu signalisieren und dies auch im Verein deutlich bekannt zu machen, dass eine Ansprechperson bereitsteht.*

*Der/die Schutzbeauftragte kann Kontakt mit einer Fachberatungsstelle herstellen.*

- **Welche Maßnahmen werden zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten eingesetzt?**

*Stellt sich zweifelsfrei nach gründlicher Prüfung und unter Einbeziehung von externer Expertise heraus, dass ein geäußelter Verdacht oder eine Anschuldigung unbegründet ist und beispielsweise auf einer eindeutigen Fehlinterpretation oder einem Missverständnis beruht, so ist die zu Unrecht verdächtige Person vollständig zu rehabilitieren.*

*Vogt im März 2024*

Frieder Laufer  
Schutzbeauftragter  
SC Vogt e. V.

Uschi Riegger  
1. Vorsitzende  
SC Vogt e.V.

# Flussdiagramm Krisenintervention zum Vorgehen im Verdachtsfall

## Der Schutz des betroffenen Kindes steht immer an erster Stelle!

